

Das Ende einer Liebesbeziehung – Habe ich Anspruch auf Löschung intimer Fotos und Videos?



von Markus Dormann, Rechtsanwalt & Notar
FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG, Artherstrasse 23A, 6300 Zug

Regeste: Liebesbeziehung, Intimbereich, Fotos, Video, Google, Yahoo, Bing, Microsoft, Suchmaschinen, Internet, Persönlichkeitsrecht, Rufschädigung

In einem aktuellen Rechtsstreit stritten die Parteien unter anderem über die Verwendung von Fotos und Filmen. Der Beklagte ist Fotograf. Während der zwischenzeitlich beendeten Beziehung wurden einvernehmlich zahlreiche Bildaufnahmen der Klägerin gefertigt, darunter auch intime Aufnahmen, die sie - teilweise selbst gefertigt - dem Beklagten in digitalisierter Form überlassen hatte.

Der Beklagte anerkannte es zu unterlassen, die Aufnahmen Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das Gericht hat den Beklagten darüber hinaus verurteilt, die in seinem Besitz befindlichen elektronischen Vervielfältigungsstücke von intimen Aufnahmen der Klägerin vollständig zu löschen. Soweit die Klägerin darüber hinausgehend die vollständige Löschung sie zeigender Aufnahmen beansprucht hat, hat das Gericht die Klage abgewiesen. Zwar habe die Klägerin in die Erstellung und Nutzung der Lichtbilder eingewilligt. Soweit es sich um intime Aufnahmen handele, sei die Einwilligung jedoch zeitlich auf die Dauer der zwischen den Parteien bestehenden Beziehung beschränkt worden. Die Einwilligung könne aber auch widerrufen werden, da das den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts betreffende Interesse der Klägerin an der Löschung der Aufnahmen höher zu bewerten sei als das Eigentumsrecht des Beklagten an der Existenz der Aufnahmen. Da es sich um Bild- und Filmaufnahmen für den privaten Bereich gehandelt habe, werde auch das berufliche Tätigkeitsfeld des Beklagten nicht beeinträchtigt. Die vollständige Löschung könne hingegen bei einer Abwägung der Persönlichkeitsrechte der Klägerin mit den Eigentumsrechten auf Seiten des Beklagten nicht beansprucht werden. Anders als bei intimen Aufnahmen seien Lichtbilder, welche die Klägerin im bekleideten Zustand in Alltags- oder Urlaubssituationen zeigten, in einem geringeren Maße geeignet, ihr Ansehen gegenüber Dritten zu beeinträchtigen. Es sei allgemein üblich, dass Personen, denen die Fertigung von Aufnahmen bei Feiern, Festen und im Urlaub gestattet werde, diese auf Dauer besitzen und nutzen dürfen.¹

Es besteht daher kein umfassender Anspruch gegen einen früheren Partner auf Löschung von überlassenen Dateien mit eigenen Foto- und Videoaufnahmen. Ein Anspruch auf Löschung besteht aber bei erotischen und intimen Aufnahmen. Die während einer Beziehung in gegenseitigem Einvernehmen erfolgte Fertigung von Fotos und Filmen stellt keinen rechtswidrigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person dar. Die Einwilligung hat auch zum Inhalt, dass der Andere die Aufnahmen im Besitz hat und über sie verfügt.

¹ Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 20.05.2014 - 3 U 1288/13

Der Widerruf des Einverständnisses ist aber nicht ausgeschlossen, wenn aufgrund veränderter Umstände dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Betroffenen Vorrang vor der Zustimmung zur Anfertigung der Aufnahmen zu irgendeinem früheren Zeitpunkt einzuräumen ist. Das ist nach Beendigung der Beziehung der Fall, wenn es sich um intime und damit den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts betreffende Aufnahmen handelt. Der Anspruch auf Löschung digitaler Fotografien und Videoaufnahmen ist auf diesen Bereich beschränkt.

Markus Dormann
Rechtsanwalt & Notar

dormann@fsdz.ch
www.fsdz.ch

Externer Link: [Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 20.05.2014 - 3 U 1288/13](#)

© M. Dormann, 2014